

Strafrecht

Nr. 32

Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 9. November 2012 (GG120235) = NZZ vom 16. November 2012, S. 16

Verurteilung einer 81-Jährigen wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst

Eine 81-jährige betagte Rentnerin ist vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 100 Franken wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222 StGB) verurteilt worden, weil sie eine Rechaudkerze hat brennen lassen.

Sachverhalt

Im Januar 2011 brach in der Wohnung einer heute 81-jährigen Rentnerin in Zürich ein Brand aus. Die Frau hatte eine Rechaudkerze ohne feuerfeste Unterlage auf Altpapier angezündet, das im Wohnzimmer flächendeckend ausgelegt war. Dann war sie eingenickt. Das Feuer hatte einen Schaden von 75 000 Franken und Kosten für den Feuerwehreinsatz von

14 400 Franken verursacht. Die Rentnerin war beim Brand nicht verletzt worden.

Erwägungen

Die Anklage entspreche nicht der Wahrheit, sagte die Rentnerin mehrfach resolut. Sie habe zwar ein «Kerzli» in einem Aluminiumbecher angezündet, dieses sei aber sofort wieder erloschen. Mehr Kerzen habe sie gar nicht gehabt. Sie sei sich zu 100 Prozent sicher, dass kein «Kerzli» gebrannt habe. Sie habe eine sehr gute Erinnerung.

Voller Zeitungen sei ihre Wohnung deshalb gewesen, weil sie Lesestoff aufbewahrt habe für später, wenn sie mehr Zeit hätte. Wegen des bevorstehenden Umzugs habe sie auf Woldecken am Boden geschlafen. Die Zeitungen seien für den Umzug in Schachteln verpackt gewesen. Alles habe ein System gehabt, sie sei so ein Pedant. Einbrecher hätten jedoch die 80 Zügelkartons ausgeleert und

verstreut. Vor dem Balkon seien böswillig Granitblöcke platziert worden, so hätten die Einbrecher leichtes Spiel gehabt.

Die Einzelrichterin verurteilte die Beschuldigte trotzdem antragsgemäss zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 100 Franken wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst. Das Urteil wurde wegen gesundheitlicher Probleme der Beschuldigten nicht mündlich eröffnet und liegt erst im Dispositiv vor. Schadenersatzbegehren der Gebäudeversicherung, der Feuerwehr und einer Immobilienfirma wurden auf den Zivilweg verwiesen und die Untersuchungs- sowie die Gerichtskosten der 81-jährigen Rentnerin auferlegt.

Bemerkungen

Gemäss Art. 222 StGB wird wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst verurteilt, wer entweder fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht oder fahrlässig durch Verursachen einer Feuersbrunst Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt. In beiden Fällen beträgt die Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (vgl. Art. 12 Abs. 3 StGB).

Der vorliegende Fall zeigt zunächst exemplarisch, dass auch betagte Rentner mit herabgesetzter Urteilsfähigkeit sich fahrlässig verhalten können. Die persönlichen Umstände der Rentnerin haben die Einzelrichterin wohl dazu bewogen, eine bedingte Geldstrafe auszusprechen, obwohl der Strafrahmen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ermöglicht hätte.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht ferner auch für Personen, die eine sogenannte Garantenpflicht für betagte und behinderte Personen haben. Hätte sich der Zwischenfall mit der Kerze im Heim ereignet oder wäre die betagte Frau von der Spitex betreut worden, hätte sich die Frage nach der Mitverantwortung des Heimträgers oder der Spitex gestellt (siehe Urteile BGer vom 18. 11. 2003 [1P.550/2003] und vom 5. 3. 2003 [6P.151/2002 und 6S.440/2002] [Garantenpflicht des Heimträgers] sowie BGer vom 18. 3. 2010 [6B_924/2009] E. 2.6 [Garantenpflicht des Hausarztes]).

Hardy Landolt